

Verordnung über das Halten von Hunden

vom 10. Dezember 1973^{*}

Der Regierungsrat des Kantons Luzern,

gestützt auf das Gesetz über das Halten von Hunden vom 23. Oktober 1973 ¹,

beschliesst:

I. Hundehaltung

§ 1 *Wartung*

Die Hundehalter und die Inhaber von Hundezwingern und Hundeheimen haben ihre Hunde so zu warten und zu beaufsichtigen, dass sie

- a. keine Personen durch unzumutbares Gebell, Geheul oder auf andere Weise belästigen;
- b. keine Gehwege, Trottoirs, Parkanlagen, fremde Gärten oder landwirtschaftliche Kulturen verunreinigen.

§ 2 *Betretverbot*

Das Mitführen oder Laufenlassen von Hunden in Friedhöfen, Badeanstalten, Spitalanlagen, auf Kinderspielflächen, Pausenplätzen von Schulhausanlagen und Spiel- und Sportfeldern ist verboten. Für hundesportliche Veranstaltungen sind Ausnahmegenehmigungen möglich.

§ 3 ² *Leinenzwang*

¹ In öffentlich zugänglichen Lokalen, wie namentlich in Wirtschaften und Verkaufsläden, in Naturschutzgebieten, in Parkanlagen und auf verkehrsreichen Strassen, sind Hunde an der Leine zu führen, soweit nicht nach den eidgenössischen, kantonalen oder kommunalen Bestimmungen ein Betretverbot besteht.

² Läufe, bissige und kranke Hunde sind im Freien sowie in Drittpersonen zugänglichen Räumen anzuleinen.

§ 4 ³ *Beaufsichtigung*

¹ Die Halter haben die Hunde mit aller nach den Umständen gebotenen Sorgfalt zu beaufsichtigen.

² In Wäldern und an Waldrändern, an Seeufern, entlang von Ufergehölzen und Hecken sowie zur Nachtzeit im Freien dürfen Hunde nicht unbeaufsichtigt gelassen werden.

³ Die Bestimmungen der Jagdgesetzgebung bleiben vorbehalten.

§ 5 *Unbeaufsichtigte Hunde*

¹ Streunende und unbeaufsichtigte Hunde sowie Hunde ohne Kontrollmarke sind von der Polizei in Gewahrsam zu nehmen und den Haltern zuzuführen. Der Hundehalter hat bei der Zuführung des Hundes die Kosten der Polizei sowie die Auslagen, wie Telefon, Kilometerentschädigung und die Verpflegung des Hundes, zu bezahlen.

² Kann der Halter nicht ermittelt werden, so ist der Hund während sechs Tagen an einem geeigneten Platz zur Verfügung zu halten. Nachher kann über ihn verfügt werden. In diesem Falle hat die Gemeinde die Kosten zu tragen.

§ 6 *Angriffe*

¹ Es ist verboten, Hunde auf Menschen oder Tiere zu hetzen.

² Ein Hund, der einen Menschen oder ein Tier anfällt, ist von demjenigen, der über ihn die Aufsicht ausübt, mit allen zu Gebote stehenden Mitteln davon abzuhalten.

³ Vorbehalten bleiben Fälle rechtmässiger Verteidigung, der pflichtgemässe Einsatz von Hunden im öffentlichen Dienst sowie die in andern Erlassen vorgesehenen Ausnahmen.

§ 7 ⁴ *Kranke und gefährliche Hunde*

Hunde mit ansteckenden Krankheiten sowie Hunde, die für Mensch und Tier gefährlich sind, sind zu töten, wenn eine tierärztliche Behandlung oder sonstige Massnahmen keinen Erfolg versprechen oder wenn der Halter eine angeordnete Behandlung oder sonstige Massnahmen nicht befolgt und keine weniger weit gehenden Massnahmen in Frage kommen.

§ 7a ⁵ *Kantonales Veterinäramt*

¹ Das Kantonale Veterinäramt ist die Anlaufstelle für alle Belange im Zusammenhang mit dem Halten von Hunden. Es informiert die Öffentlichkeit über den Umgang mit Hunden.

² Es trifft je nach Schwere des Einzelfalls die nach § 7 erforderlichen Massnahmen, wie

- a. Umplatzierung des Hundes;
- b. Einweisung des Hundes zur Beobachtung, gegebenenfalls zur Verhaltenserziehung;
- c. Verpflichtung des Halters zu einem Kursbesuch;
- d. Verpflichtung des Halters zum Abschluss einer Haftpflichtversicherung;
- e. Verbot des Haltens von Hunden, wenn eine Person unfähig ist, für die Sicherheit zu sorgen;
- f. Maulkorbzwang;
- g. Tötung des Hundes.

§ 7b ⁶ *Strafverfahren*

Massnahmen gemäss § 7a Absatz 2 können auch in Strafverfahren angeordnet werden.

II. Abgaben

§ 8 *Zuständigkeit*

¹Der Gemeinderat bezeichnet die für die Hundekontrolle und den Bezug der Abgabe zuständige Amtsstelle.

²Die Kontrollmarken sind von den Gemeinden beim Polizeikommando des Kantons Luzern gegen eine Gebühr von Fr. 10.– zu beziehen. [Z](#)

§ 9 [8](#) *Kontrollmarken*

¹Die Kontrollmarken werden dem Halter gegen Bezahlung einer Gebühr von Fr. 10.– ausgehändigt. Die Kontrollmarken tragen fortlaufende Nummern sowie die Kantonsbezeichnung.

²Für eine verlorengegangene oder nicht mehr lesbare Kontrollmarke ist innert 14 Tagen gegen Entrichtung einer Gebühr von Fr. 10.– eine Ersatzmarke zu lösen.

§ 10 *Steuerbefreiung*

Für die Befreiung von der Steuer ist erforderlich:

- a. für Diensthunde, die von den Polizeiorganen oder andern öffentlichen Diensten benötigt werden, eine Bescheinigung der vorgesetzten Amtsstelle;
- b. für Militärhunde ein Verbal für Militärhunde sowie eine Marke für Militärhunde;
- c. für ausgebildete Schutz-, Sanitäts-, Katastrophen- und Lawinenhunde ein Leistungsheft der Schweizerischen Kynologischen Gesellschaft bzw. des Schweizerischen Alpen-Clubs sowie ein Ausweis über Einsatzverpflichtungen, die im öffentlichen Interesse liegen;
- d. für Schweisshunde der Ausweis über eine kantonale Schweisshundeprüfung;
- e. für Blindenführhunde der Nachweis, dass der Halter blind ist;
- f. für die in § 8 Buchstaben f, g und h des Gesetzes aufgezählten Hunde ein entsprechender Nachweis des Halters, wonach die vorgeschriebenen Erfordernisse für die Steuerbefreiung erfüllt sind.

III. Straf- und Schlussbestimmungen

§ 11 *Strafen*

Übertretungen der §§ 1, 2, 3, 4, 6, 7 und 9 Absatz 2 dieser Verordnung werden mit Haft oder Busse bestraft.

§ 12 *Aufhebung bisherigen Rechts*

Mit dieser Verordnung wird die Verordnung über das Halten der Hunde und das Versehen derselben mit Zeichen vom 26. Juni 1828 [9](#) aufgehoben.

§ 13 *Inkrafttreten*

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1974 in Kraft. Sie ist zu veröffentlichen.

Luzern, 10. Dezember 1973

Im Namen des Regierungsrates

Der Schultheiss: Knüsel

Der Staatsschreiber: Krieger